

Klage der Firma Common Market Fertilizers (CMF) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. April 2003

(Rechtssache T-135/03)

(2003/C 158/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Common Market Fertilizers (CMF) mit Sitz in Brüssel hat am 18. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Alastair Sutton und Rechtsanwältin Nathalie Flandin.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung REM 03/02 der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Großhändlerin mit Chemikalien und insbesondere stickstoffhaltigen Lösungen. Sie stellte bei den französischen Zollbehörden einen Antrag gemäß Artikel 239 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ auf Erstattung von Zöllen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3319/94⁽²⁾. Dieser Antrag wurde von den französischen Behörden an die Beklagte weitergeleitet, die mit ihrer angefochtenen Entscheidung die Erstattung abgelehnt hat.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vergleichbare Gründe wie in der Rechtssache T-134/03.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 350 S. 20).

Klage der Ornella Mancini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. April 2003

(Rechtssache T-137/03)

(2003/C 158/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Ornella Mancini, wohnhaft in Brüssel, hat am 23. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eric Boigelot.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. Juni 2002, die Bewerbung der Klägerin um den Dienstposten eines Beratenden Arztes beim Referat „Ärztlicher Dienst Brüssel“ — GD Admin B8 — nicht zu berücksichtigen, für nichtig zu erklären;
- die ausdrückliche Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin vom 23. Januar 2003 für nichtig zu erklären;
- die Ernennung eines anderen Bewerbers um den Dienstposten des Beratenden Arztes, wodurch u. a. die Bewerbung der Klägerin um den freien Dienstposten abgelehnt worden ist, für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin einen nach Recht und Billigkeit veranschlagten Betrag in Höhe von 15 000 Euro als Entschädigung für immateriellen Schaden und Beeinträchtigung der Laufbahn zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Ärztin, ist Beamtin im Ärztlichen Dienst der Kommission. Nach einer Stellenausschreibung reichte die Klägerin ihre Bewerbung um den Dienstposten eines Beratenden Arztes ein. Die Bewerbung wurde von der Anstellungsbehörde nicht berücksichtigt und der Dienstposten wurde einem anderen Bewerber übertragen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Anstellungsbehörde habe gegen Artikel 14, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 45 Absatz 1 des Statuts sowie gegen die Grundsätze der Legalität, der Gleichbehandlung der Bewerber, der Eignung für die Laufbahn, der Chancengleichheit und der Gleichheit von Männern und Frauen verstoßen. Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin außerdem geltend, der Anstellungsbehörde seien Unregelmäßigkeiten im Ernennungsverfahren unterlaufen und sie habe sich eines Ermessensmissbrauchs schuldig gemacht.

Die Anstellungsbehörde habe dadurch, dass sie sich für einen Bewerber entschieden habe, der die in der Stellenausschreibung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Ernennung dieses Bewerbers sei daher aufzuheben. Außerdem liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses geltenden Regeln vor. Einige Mitglieder des Prüfungsausschusses hätten nicht die erforderlichen Qualifikationen und/oder die Unparteilichkeit und die Objektivität besessen, die für ein Mitglied des Prüfungsausschusses erforderlich seien. Darüber hinaus würden die Tätigkeiten und die hervorstechenden Merkmale der Klägerin und des ernannten Bewerbers in ihren Beurteilungen nach unterschiedlichen Kriterien und Statutsbestimmungen bewertet. Schließlich liege ein Verstoß der Anstellungsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen vor. Die Verdienste der Klägerin seien größer als die des ernannten Bewerbers. Falls sie den Verdiensten dieses Bewerbers gleichwertig seien, hätte der Klägerin außerdem deshalb der Vorrang eingeräumt werden müssen, weil sie eine Frau sei.

Klage von „U“ u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. April 2003

(Rechtssache T-138/03)

(2003/C 158/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„U“ u. a. haben am 24. April 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt François Honnorat.

Die Kläger beantragen,

- den Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens anzuordnen, den die Kläger durch die Infektion ihrer Angehörigen mit dem BSE-Erreger erlitten haben;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger wohnen alle in Frankreich und sind entweder mittelbar oder als Rechtsnachfolger von Personen, die in Frankreich verstorben sind, Opfer einer sogenannten „Variante“ der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit. Sie beantragen mit der vorliegenden Klage Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den sie durch den Tod der mit dem BSE-Erreger infizierten Personen erlitten hätten.

Die Kläger sind der Ansicht, dass die Beklagten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und das berechnete Vertrauen der europäischen Verbraucher verletzt hätten.

Sie tragen vor, dass die Beklagten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Eindämmung der Risiken, die mit der Seuche BSE verbunden gewesen seien, begangen hätten, indem sie, als die Ursachen der Tierseuche entdeckt und die ersten Schutzmaßnahmen im Vereinigten Königreich ergriffen worden seien, keine vorausschauende wissenschaftliche Bewertung des Ausbreitungsrisikos von BSE in den verschiedenen geografischen Zonen der Union empfohlen hätten. Dieser offensichtliche Beurteilungsfehler werde auch daran deutlich, dass die Beklagten keine rückblickende Studie angeregt hätten, die es erlauben würde, den Ursprung der später in Frankreich festgestellten Infektionen zu erhellen.

Zur Begründung ihrer Ansprüche machen die Kläger geltend, dass die Haltung der Beklagten in dieser Sache insofern einen Missbrauch von Befugnissen darstelle, als sie nur bezweckt hätten, in unbedachter Weise die Interessen des Marktes und des Rinderhandels zu schützen. Das Vorgehen der Beklagten habe darin bestanden, die Mitgliedstaaten davon abzuhalten, einseitige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Kläger tragen außerdem vor, dass die Unorganisiertheit der Dienststellen der Beklagten sie dazu verleitet habe, die Risiken der Ausbreitung von BSE zu unterschätzen, und dass dies folglich eine qualifizierte Verletzung des berechtigten Vertrauens der europäischen Verbraucher darstelle.

Die Kläger unterstreichen den anormalen und besonderen Charakter ihres Schadens, der sich aus dem nicht natürlichen Ursprung von BSE und aus der Unanwendbarkeit des europäischen Produkthaftungsrechts auf den vorliegenden Fall ergebe.

Klage der Forum 187 asbl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. April 2003

(Rechtssache T-140/03)

(2003/C 158/48)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Forum 187 asbl mit Sitz in Brüssel (Belgien) hat am 28. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind A. Sutton, Barrister, und J. Killick, Barrister.